

Zur Besoldungsfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

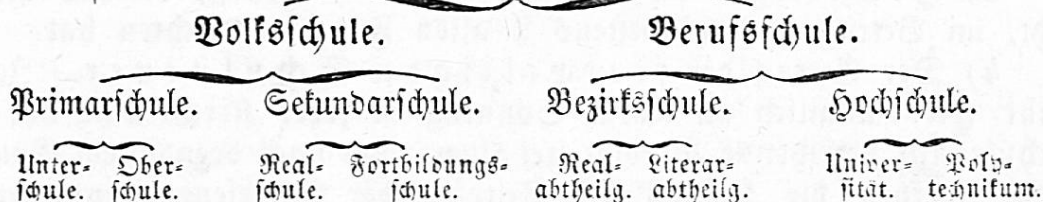
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und zwar dieß um so sicherer, wenn die Bezirksschule ihre Zöglinge auch über die Admission zum h. Abendmahl hinaus behält und in ihren Abtheilungen in einem obersten Kursus die nöthige Reise zum Eintritt in diese oder jene der genannten höhern Bildungsanstalten vollends vermittelt. Irrren wir uns nicht in diesen Voraussetzungen, und wird es den Bezirksschulen möglich gemacht, diese Zwecke zu erfüllen: so könnte dann allerdings die Kantonschule als solche wegfallen und es würde dann genügen, der Hauptstadt, wie das Schulblatt früher vorgeschlagen, auch eine der Bezirksschulen zu geben. Könnte aber voraussichtlich und erwiesenermaßen den Bezirksschulen ein so hohes Ziel nicht gegeben werden, was vorerst gründlich zu untersuchen wäre: so würden wir dann ja freilich von jeder Opposition gegen Errichtung einer Kantonschule abstecken.

Unser Schulsystem, das wir dem Lande gesichert wünschen, würde schematisch dargestellt folgendes sein:

Öffentliche Unterrichtsanstalten.



Die Stufen der Volksschule würden sich sukzessiv folgen, für jeden einzelnen Schüler nach Maßgabe der erlangten Fähigkeit; während in den Berufsschulen die realistischen Studien zu den literarischen eine Parallele bildeten. Hinsichtlich der Sekundarschulen müssen wir auf die schon im I. Jahrgang dieses Blattes, (Nr. 15, Seite 114) geäußerten Ansicht zurückkommen: daß jede Kirchgemeinde (kleinere Kirchgemeinden können sich auch vereinigen) einen Sekundarschulkreis bilde, mit wenigstens zwei Lehrerstellen, deren eine in der Regel der Geistliche des Orts von Amtswegen zu versehen und nebst dem Religionsunterricht (der mit dem Katechumenen-Unterricht zusammenfallen kann), noch irgend ein anderes Unterrichtsfach zu besorgen habe. Die Vortheile dieses Systems nachzuweisen, soll Gegenstand des nächsten Artikels sei.

Zur Besoldungsfrage.

III.

Indem wir unsere Aufmerksamkeit den Mitteln zuwenden, woraus die Lehrerbefoldungen bestritten werden und süglich bestritten werden können, werfen wir zuerst einen Blick auf einige der im Schulwesen vorgerücktern Kantone der Schweiz, um nachzusehn, wie es dort damit gehalten ist.

In Zürich¹⁾ hat jede Schule eine Schulkasse und einen Fond (Schulgut). Der Fond darf nur in seinen Zinsen angegriffen werden; dieselben bilden einen Einnahmsposten der Schulkasse, aus welchen die laufenden Bedürfnisse zu bestreiten sind. Jeder Gemeindegänger ist als solcher Mitglied der Schulgenossenschaft, in deren Bereich er wohnt. Wer erst Bürger einer Gemeinde wird, muß sich durch eine Summe in eine Schulgenossenschaft derselben einkaufen. Der Betrag dieser Summe hängt von der Größe des Schulgutes ab. In den Schulfond müssen ferner gesetzlichen Bestimmungen gemäß fließen:

1) Allfällige Grundzinsen und Zehnten.

2) Einzugsgelühren, d. h. Summen, welche entrichtet werden müssen, wenn ein Schulgenosse sich mit einer Frau verheirathet, welche nicht seiner Gemeinde angehört. Diese Summe wird bedeutend größer in solchen Fällen, wo die Frau eine Nichtschweizerin ist. (So beträgt z. B. laut einer Schulrechnung die Einzugsgelühr bei Schweizerinnen ungefähr 4 Fr., bei einer Mühlhauserin aber beinahe 40 Fr.)

3) Hochzeitgaben, welche jeder Schulgenosse der sich verpflichtet, im Betrag von mindestens 2 alten Fr. zu entrichten hat.

4) Der Ertrag der freiwilligen Schulsteuer. Jedes Jahr wird nämlich an einem Sonntag in jeder Kirche eine auf die Schule sich beziehende Predigt gehalten, und nach beendigtem Gottesdienst werden die freiwilligen Beiträge der Anwesenden entgegengenommen. In solchen Kirchengemeinden, die mehrere Schulgenossenschaften haben, wird der Ertrag dieser Steuer nach Maßgabe der Schülerzahl unter die einzelnen Schulgemeinden vertheilt.

5) Freiwillige Beiträge und Geschenke.

6) Legate.

Dadurch, daß die genannten Einnahmeposten in den Fond fließen müssen, während derselbe nur seine Zinse an die Schulkasse abzuliefern hat, ist dafür gesorgt, daß die Schulgüter von Jahr zu Jahr zunehmen müssen. So betragen im Jahre 1850—1851 sämtliche Primarschulgüter des Kantons 225,791 neue Fr. 73. Cts., im Jahre 1851—1852 schon 230,415 Fr. 31 Cts. Außer den verfügbaren Zinsen des Schulgutes fließen der Schulkasse zu: Ertrag allfälliger Liegenschaften, Erlös von verkauften Naturalien, der Ertrag aus allfälligen Servitutberechtigungen, Schulgelder, Schulbußen, ein Theil der Niederlassungsgebühren, Beiträge des Staates, Steuern. Aus dieser Kasse werden bestritten: Lehrerbefoldung, allfällige Ruhegehälter, Kosten der allgemeinen Lehrmittel, Ausgaben für Reinigung und Beheizung der Schulräume, Bau- und Unterhaltungskosten, Zinse von schuldigen Kapitalien, Reallasten und Servituten. — Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hin, so dekretirt die Schulgemeinde eine Steuer. $\frac{3}{4}$ derselben werden nach dem Vermögen eingezogen, $\frac{1}{8}$ wird von der Gesamtheit aller Aktivbürger und $\frac{1}{8}$ von der Gesamtheit aller Haushaltungen gleichmäßig getragen. — Der

¹⁾ Vergleiche „das Erziehungsweisen der Schweiz“, von H. Grunholzer.

Betrag der Niederlassungsgebühr hängt ab von der Größe des Gemeindevermögens. $\frac{1}{3}$ dieser Gebühr fällt in die Schulkasse, $\frac{1}{3}$ in die Armenkasse, $\frac{1}{3}$ in die Gemeindegasse.

Für jeden Alltagschüler wird 1 Schilling, für jeden Repetirschüler $\frac{1}{2}$ Schill. wöchentlich Schulgeld bezahlt. Ist die Familie bemittelt, so zahlen die Eltern, ist sie almosengeduldig, so zahlt die Armenkasse, ist sie bedürftig aber nicht almosengeduldig, (d. h. zahlt sie nicht mehr Staatssteuer als 1 neuen Fr.), so leistet der Staat an Lehrmittel und Schulgeld einen Beitrag. Wenn Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes besuchen, so muß gleichwol für sie das bestimmte Schulgeld entrichtet werden, so lange sie zur Alltagschule verpflichtet sind. Das ganze Schulgeld bildet einen Bestandtheil der Lehrerbefoldung, den aber der Lehrer nicht unmittelbar einzieht, sondern der ihm aus der Schulkasse durch den Schulverwalter übermittelt wird. Die Schulgenossenschaft ist verpflichtet, jährlich 100 alte Franken an die Befoldung des Lehrers zu zahlen, demselben zwei Klafter Brennholz in's Haus zu schaffen und eine angemessene Wohnung, sowie $\frac{1}{2}$ Zuchart gut gelegenes Pflanzland anzuweisen, wenn sie nicht vorzieht für Holz, Pflanzland und Wohnung eine von der Bezirksschulpflege genehmigte Entschädigungssumme zu geben. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, dem Lehrer Ruhegehälter auszusetzen. Dieser Ausgabetitel erscheint nur da, wo eine Gemeinde sich freiwillig einem verdienten Lehrer gegenüber diese Auslage auferlegt hat, oder wo auf Grund eines Zerwürfnisses, das zwar die Absetzung des Lehrers nicht motiviren konnte, aber doch dessen Entfernung wünschbar machte, diese letztere um den Preis eines Ruhegehältes erkaufte werden mußte. Im Allgemeinen fließen die Ruhegehälter der Lehrer vollständig aus der Staatskasse. Bei Ertheilung derselben wird Rücksicht genommen auf Lebensalter, Dienstjahre, bisheriges Dienst Einkommen, und bisherige Leistungen des Petenten. Das Maximum der Ruhegehälter ist 160 alte Franken. Außerdem unterstützt der Staat jährlich mit Summen von 40—60 alten Franken 30—40 solcher Lehrer, welche zwar noch im Dienste stehen, aber vorübergehend einen Stellvertreter anstellen müssen. Endlich erhält jeder von den zwei ältesten funktionirenden Lehrern des Kantons eine besondere Alterszulage von 20 alten Franken. — Diese Alterszulage wird aus den Zinsen einer Stiftung bestritten, welche von einem Schulfreunde herrührt, der nicht genannt sein will. —

Zum Schulgeld und zur Leistung der Schulgenossenschaft gesellt sich als dritter Bestandtheil der Lehrerbefoldung der Staatsbeitrag. Dieser war bis zum Jahr 1850 für jeden Lehrer 100 alte Franken. Im genannten Jahre sind die Lehrerbefoldungen in der Weise erhöht worden, daß nun der Staat da, wo der bisherige Staatsbeitrag (100 alte Fr.), die Leistung der Schulgemeinde (ebenfalls 100 alte Fr.) und die Hälfte des Schulgeldes (der Lehrer bezieht, wie schon bemerkt, das ganze) zusammen 360 alte Fr. nicht

ausmachen, daß an dieser Summe Fehlende als einen weitem Beitrag gibt. Ferner ist angeordnet worden, daß nach einer zehnjährigen Dienstzeit das Minimum, bis zu welchem der Staat in der angegebenen Weise die Besoldung aufbessert, 400 Fr. sein soll. Dieser Einrichtung gemäß steigt also die Besoldung des Lehrers mit der Zunahme seines Alters und seiner Schülerzahl.

Im Kanton Zürich ist der Verkauf des Salzes Monopol des Staates. Von dem Gewinne, den letzterer hiedurch aus jeder Kirchgemeinde zieht, läßt er der Schulpflege derselben jährlich 6 Prozent zugehen. Diese vertheilt dann den Betrag im Verhältniß der Zahl der Alltagschüler unter die einzelnen Schulgenossenschaften, denen es dann freigestellt ist, ihren Antheil dem Schulgute einzuverleiben, oder als einen Bestandtheil der Schulkasse zu betrachten.

Endlich verwendet der Staat jährlich 20,000 alte Fr. (29,167 neue) für folgende Zwecke: 1) um den Schulgenossenschaften die Bestreitung ihrer Leistungen für die Schule da, wo die Verhältnisse es nothwendig erscheinen lassen, durch Beiträge zu erleichtern; 2) zu Beiträgen an die Schullöhne der Kinder unvermögliher, aber nicht almosengewöhnlicher Bürger und zur Vertheilung von Lehrmitteln an dieselben, sei es ganz unentgeltlich, sei es zu ermäßigtem Preise; 3) um die weniger bemittelten Schulgenossenschaften durch Beiträge zu freiwilligen Leistungen für Aeußnung der Schulgüter, oder für Schulzwecke überhaupt aufzumuntern.

Die Leistungen des Staates an das gesammte Schulwesen des Kantons belaufen sich auf Fr. 520,898, das volle Fünftheil der gesammten Staatsausgaben. Davon werden für das höhere Schulwesen verwendet Fr. 191,458 und für das Volksschulwesen Fr. 312,467.

In Baselland werden die Kosten theils von der Gemeinde, theils von den Schulgenossen und theils vom Staate bestritten und zwar besteht die Gemeindeleistung für je eine Schule

1) in einer Wohnung für den Lehrer angeschlagen zu	Fr. 57.
2) in Beholzung	„ 51.
3) in zwei Zucharten Pflanzland	„ 80.
	Fr. 188.

Die Leistung der Privaten oder Schulgenossen besteht aus einem Schulgeld von jährlich Fr. 3. 60 für jeden Schüler — also für eine Schule von 80 Kindern Fr. 268.

Die Leistung des Staates für die Lehrerstelle ist „ 400.

Summa Fr. 856.

Schul-Chronik.

Bern. Um jeder Ansicht über die großen obschwebenden Schulfragen Raum zu geben und unsere Leser mit den bedeutendern — wenn auch abweichenden — Urtheilen, welche zur Dessenlichkeit kommen, bekannt zu machen, fahren wir in unsern Mittheilungen darüber fort.